

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Präsidium des
Nationalrats

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 421-01/88

Parlamentsgebäude
1010 Wien

Betreff GESETZENTWURF	
Z:	Ge 988
Datum: 17. MRZ. 1988	
Verteilt:	18. MRZ. 1988

Jaage

Klausgruber

Der Rechnungshof beeckt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem ihm mit Schreiben des BMÖVV vom 28. Jänner 1988, GZ 220.312-1-II/2-1988, übermittelten Entwurf eines Privatbahnunterstützungsgesetzes 1988 vorzulegen.

Anlagen

15. März 1988

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder
Klappe Durchwahl

An das

Bundesministerium für
Öffentliche Wirtschaft
und Verkehr

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.
Zl 421-01/88

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zu dem ihm mit Schreiben vom 28. Jänner 1988, GZ 220.312-1-II/2-1988, übermittelten Entwurf eines Privatbahnunterstützungsgesetzes 1988 nimmt der RH wie folgt Stellung (von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue unterrichtet):

Zum § 1:

Da das Erfordernis "nicht-bundeseigen" auf einzelne Nebenbahnstrecken nicht zutrifft (zB die Nebenbahnstrecke Lambach-Haag, die im Eigentum der ÖBB steht, aber von der Fa. Stern & Hafferl betrieben wird), wäre der derzeit geltenden Fassung der Vorzug zu geben ("Haupt- und Nebenbahnen, die nicht vom Bund betrieben werden").

Zum § 4:

Die vorgesehene Fassung lässt eine Steuerungsfunktion des BMÖVV vermissen. Diese sollte darin bestehen, den jeweiligen Stellenwert der Privatbahn in den übergeordneten Zielvorstellungen des Bundes zu berücksichtigen. Ähnlich wie bei den Nebenbahnen der ÖBB sollte ein entsprechendes verkehrspolitisches Ausleseverfahren auch bei der Förderung der Privatbahnen Platz greifen und nicht bloß auf den Weiterbestand abgestellt werden.

- 2 -

Zum § 4 Abs 2:

Ähnlich wie im Finanzausgleich (§ 22 Abs 1 des Finanzausgleichsgesetzes, BGBI Nr 544/1984) sollte die Mitfinanzierung durch andere Gebietskörperschaften oder sonstige Rechtsträger zwingend festgelegt werden.

Zum § 5:

Die Regelung der Steuerverzichte erscheint nach Ansicht des RH entbehrlich. Sie ist bei guter Ertragslage nicht einsichtig, und sie kommt bei schlechter Ertragslage – wie derzeit schon seit Jahren der Fall – mangels einer ausreichenden Steuerbemessungsgrundlage ohnedies kaum zum Tragen. So betrugen die Steuerverzichte lt einer parlamentarischen Anfragebeantwortung im Zeitraum von 1978 bis 1982 lediglich 5,7 Mill S (Geschäftsstück des BMÖWV vom 30. Dezember 1982, GZ EB 2371/567-II/2). Die im Vorblatt zu den Erläuterungen genannten 5 Mill S jährlich dürften daher zu hoch gegriffen sein.

Zu einzelnen fehlenden Regelungen:

Der RH erachtet es nicht für zweckmäßig, die jährliche Verlustabdeckung einzelner Privatbahnen, auch wenn diese lt S 2 der Erläuterungen auf Übereinkünften im Zusammenhang mit Konzessionsverlängerungen beruhen, nicht in das Gesetz aufzunehmen. Das Ausmaß derartiger Zuschüsse beträgt im BVA 1988 rd 220 Mill S und macht somit 38 vH aller Förderungsleistungen des Titels 1/6526 ("Unterstützung nicht bundeseigener Haupt- und Nebenbahnen", rd 580 Mill S) aus.

- 3 -

Erst bei einer entsprechenden Berücksichtigung im Gesetz wäre im übrigen dem § 1 des Entwurfs entsprochen, wonach "die im jeweiligen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Ansatzbeträge ... nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes zu verwenden sind".

Der RH empfiehlt ferner, einen Nachweis der widmungsge- mäßen Verwendung der Förderungsmittel, Sanktionen im Falle zu Unrecht angesprochener oder widmungswidrig verwendeter Förderungsmittel sowie den Vorbehalt einer späteren teil- weisen oder gänzlichen Rückzahlung der Förderungsmittel bei verbesserter Ertragslage nicht erst den Förderungs- richtlinien gem § 4 Abs 3 des Entwurfs vorzubehalten, sondern bereits im Gesetz vorzusehen.

15. März 1988

Der Präsident:

Für die Richtigkeit
der Ausarbeitung:
Broesigke